



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Alexander Wiedemann

GZ: (OB) 6 61.1

Datum: 10. AUG. 2021

Schottergärten Landeshauptstadt Dresden
AF1606/21

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„In der letzten Zeit kommt es zunehmend zu Diskussionen und Spannungen zwischen verschiedenen Interessengruppen über die Gestaltung und ein mögliches Verbot von Schottergärten.

Daraus ergeben sie folgende Fragen:

- 1. Aus welchen kommunalpolitischen Beschlüssen oder Regelungen (Beschlüsse des Stadtrates, des Umweltausschusses oder anderer Gremien, geltende Satzungen, Planungen etc.) ergeben sich die restriktive Anlegung, Pflege und die letztendliche Beseitigung von Schotter- und Steingärten sowie Kiesbetten?“**

2. „Welche Regulierungsmethoden (z.B. max. Anteil Steingärten je Grundstück, max. Zahl m² etc.) sind in den unter Pkt. 1 angefragten Beschlüssen, Satzungen und Plänen vorgesehen?“

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Anlegung von Schotter- und Steingärten sowie Kiesbetten die Vorschrift des § 8 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) berührt. Danach sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

- wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
- zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Diese Regelung, die grundsätzlich jeder/jede Bauherr*in eigenverantwortlich zu beachten hat, findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Bebauungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne können nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Festsetzungen zu den sogenannten Vorgärten der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen Gehbahnrücklage und Hauptgebäude enthalten. Zahlreiche Bebauungspläne der Landeshauptstadt Dresden weisen diesbezügliche Festsetzungen auf, da die städtebaulichen Merkmale im Umfeld des Baugebietes bzw. das städtebauliche Konzept auf begrüntem Vorgartenbereichen basiert.

Weiterhin ist auf § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu verweisen. Diese Norm formuliert für die Bauleitplanung umweltschützende Ziele einschließlich des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung. Die begrüntem Vorgärten tragen einen Teil dazu bei.

Bei der Erstellung von Erhaltungssatzungen (§§ 172 ff. BauGB) können begrünte Vorgartenbereiche auch ein wesentliches Gestaltungsmerkmal für das Stadt- und Ortsbild darstellen und in die Erarbeitung der Satzung mit einfließen.

Die Gestaltung von Vorgärten hat auch außerhalb der Bebauungsplangebiete Relevanz. Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gilt § 34 BauGB. Danach muss sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die bebaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei der Prüfung dieser Kriterien ist daher auch auf die Prägung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche in der näheren Umgebung zu achten. Sind in der zu betrachtenden näheren Umgebung begrünte Vorgartenbereiche vorhanden, muss dies auch bei hinzukommenden Vorhaben entsprechend gestalterisch geplant werden.

3. „Wie groß ist die mit Schotter- und Steingärten sowie Kiesbetten belegte Fläche innerhalb des Stadtgebietes (bitte aufschlüsseln nach Stadtbezirk, Privat-/Gewerbegrundstück und Flächen in Stadeigentum)?“

Zur Größe der Fläche liegen dem Stadtplanungsamt und dem Bauaufsichtsamt keine verlässlichen Angaben vor. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist beim Bauaufsichtsamt eine Freiflächenplanung einzureichen. Der Inhalt dieser Freiflächenpläne wird jedoch nicht statistisch aufbereitet bzw. ausgewertet.

4. „Falls zu den Fragen in Pkt. 3 nur unzulängliche Daten vorliegen: Auf welche Größe schätzt die Landeshauptstadt Dresden die mit Schotter- und Steingärten sowie Kiesbetten belegte Fläche innerhalb des Stadtgebietes?“

Da zu den Schotter- und Steingärten sowie den Kiesbetten keine hinreichenden Angaben vorliegen, ist eine Schätzung nicht möglich. Hierzu bedürfte es einer Erhebung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin